

ZH_OBERGERICHT RT160083 vom 12. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160083

FR: ZH_OBERGERICHT RT160083 du 12 juillet 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160083 del 12 luglio 2016

Erwägungen

E. 12

Mai 2016 zur Post gegeben (vgl. Briefumschlag zu Urk. 19). Ihre Beschwerde ist somit verspätet, weshalb nicht auf sie einzutreten ist. Dies gilt erst recht für die am 18. Mai 2016 zur Post gegebene Nachreichung der Beschwerdebegründung (Urk. 23), welche, selbst wenn mit der Gesuchsgegnerin vom Empfang des angefochtenen Urteils am 2. Mai 2016 ausgegangen würde (Urk. 19 S. 1), nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht worden ist. Da Rechtsmittelfristen nicht erstreckt werden können, ist diese Eingabe bereits aus diesem Grund ungültig (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO; BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013, E. 3).

- 4 - 4.a) Selbst wenn die Beschwerde rechtzeitig entgegenzunehmen gewesen wäre, wäre auf sie mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Zunächst fehlt es an konkreten Beschwerdeanträgen, aus welchen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Die Anträge der Gesuchsgegnerin stehen in keinem Zusammenhang mit der angefochtenen definitiven Rechtsöffnung für die direkte Bundessteuer 2013 (Urk. 20 S. 3 f.). Vielmehr stellt sie durchwegs verfahrensfremde Begehren, wie namentlich die Behebung einer Zonenplanfälschung, den Erlass von restriktiveren Bauvorschriften, den Ersatz von Ertragsausfall sowie den Erlass sämtlicher Steuern (Urk. 19 S. 5), wofür die beschliessende Kammer sachlich nicht zuständig ist. Überdies setzt sich die Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerdeschrift weitgehend nicht mit den entscheidrelevanten Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander, sondern ergeht sich in weitschweifigen Ausführungen zum behördlichen Vorgehen im Zusammenhang mit verschiedenen, teilweise in Familienbesitz befindlichen Landparzellen. Damit erhebt sie keine konkreten Beanstandungen gegen das angefochtene Urteil, weshalb auch in diesem Punkt die formellen Anforderungen an die Begründung der Beschwerde nicht erfüllt sind.

b) Schliesslich würde die Gesuchsgegnerin mit der vorgebrachten Rüge, sie müsse das Land zonenkonform versteuern, was zu unverhältnismässig hohen Abgaben und Steuern führe (Urk. 19 S. 4), nicht durchdringen. Sie zielt auf die materielle Richtigkeit der betriebenen Steuerforderung ab, welche im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr zu prüfen ist. Vielmehr wäre gegen die entsprechende Veranlagungsverfügung Einsprache zu erheben gewesen (Urk. 2/2a), was die Gesuchsgegnerin unterlassen hat (Urk. 2/3). Auch die mit Eingabe vom 18. Mai 2016 - ebenfalls verspätet - erhobenen Rügen in Ergänzung zur Beschwerdeschrift (Urk. 23 S. 1 f. Ziff. 1 bis 5 in kursiver Schrift, vgl. Urk. 23 S. 6 am Schluss) sind nicht stichhaltig: Die Einwände gegen die Steuerforderung an sich (Urk. 23 S. 1 f. Ziff. 3+4) sind im Rechtsöffnungsverfahren wiederum unbeachtlich und die Vorbringen betreffend die versäumte Frist zur Abholung der Vorladung (Urk. 23 S. 1 Ziff. 1 und 2) sind irrelevant, zumal ihre schriftliche Stellungnahme (Urk. 15)

- 5 - im angefochtenen Urteil berücksichtigt wurde (Urk. 20 S. 3). Die gerügte Nichtbeachtung verschiedener Anträge durch die Vorinstanz (Urk. 23 S. 2 Ziff. 5) betreffen sodann Begehren, welche dem Rechtsöffnungsverfahren nicht zugänglich und daher für die Begründung des angefochtenen Urteils irrelevant sind. 5. Vorliegend fehlt es an den formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beschwerde, weshalb auf sie nicht einzutreten ist, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et. al., ZPO Komm. Art. 311 N 34 f. i.V.m. Art. 321 N 14). 6. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 4'509.20. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.